



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri auf den 1. Januar 2025 (StG 2024)

Sehr geehrter Herr Landamman
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2023 haben Sie uns eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri teil zu nehmen. Wir möchten uns dafür bestens bedanken.

Wir werden uns wie gewünscht hauptsächlich zum Betreuungsabzug (Art. 41 Abs. 1 Bst. h StG), der Begrenzung des Kinderdrittbetreuungs- und des Fahrkostenabzugs (Art. 38 Abs. 1 Bst. h und Art. 31 Abs. 1 Bst. a StG) vernehmen lassen. Aufgrund der finanziellen Lage des Kantons erlauben wir uns allerdings, zusätzliche Änderungsvorschläge zum Steuergesetz einzubringen.

Art. 31 Abs. 1 Bst. a StG

Mit dem unbegrenzten Fahrkostenabzug steht der Kanton Uri in der Zentralschweiz mittlerweile völlig alleine da. Die fehlende Begrenzung führt zu Fehlanreizen und letztlich auch zu erheblichen Steuereinsparungen zulasten des Kantons und der Gemeinden. In den meisten Kantonen wurde der Abzug in den letzten Jahren auf Beträge um CHF 6000 begrenzt. Im Klimaschutzkonzept, welches vom Regierungsrat am 22. August 2023 genehmigt wurde, wird empfohlen, den Abzug auch im Kanton Uri auf den Preis eines Generalabonnements erster Klasse zu beschränken. Die SP Uri schliesst sich dieser Empfehlung an und schlägt vor, den Fahrkostenabzug entsprechend zu begrenzen. Das GA erster Klasse wird ab 10.12.2023 CHF 6520 kosten.

Der Fahrkostenabzug soll daher auf max. **CHF 7000** begrenzt werden.

Art. 38 Abs. 1 Bst. a eStG

Die SP Uri unterstützt die Begrenzung des Abzugs für die Drittbetreuung jedes Kindes auf CHF 25'000.00 und kann sich den Ausführungen des Regierungsrates zu dieser Thematik anschliessen.

Hingegen muss die Grenze für das anrechenbare Einkommen des gesamten Haushaltes, welches zum Bezug von Betreuungsgutscheinen berechtigt, erheblich erhöht werden. Die aktuell gültige Einkommensgrenze von CHF 84'000.00 ist zu tief und erfüllt den Zweck, Familie und Beruf besser vereinen zu können, nicht.

Art. 41 Abs. 1 Bst. h eStG

Die SP Uri lehnt die Einführung eines Betreuungsabzugs zur Anerkennung und Wertschätzung für geleistete Betreuungsarbeit ab.

Sie teilt die Beurteilung des Regierungsrats, wonach ein solcher Abzug den Grundsätzen des Steuerrechts widerspricht. Ein Steuerabzug ist zudem der falsche Ansatz, um die Arbeit betreuender Angehöriger zu würdigen. Die auf eidgenössischer Ebene eingeführte Betreuungsgutschrift ist der richtige Ansatz, da er auch und vor allem Personen mit geringen Einkommen hilft – was bei einem steuerlichen Betreuungsabzug gerade nicht der Fall ist.

Mit dem vom Regierungsrat vorgeschlagenen Ansatz hätten Personen, welche Betreuungsgutschriften beziehen, darüber hinaus auch noch Anspruch auf einen steuerlichen Abzug. Sie würden damit im Vergleich zu Personen, die Angehörige betreuen, welche z.B. wegen psychischer Erkrankung oder aus alters- oder demenzgründen auf Hilfe angewiesen sind, aber keine Hilflosenentschädigung beziehen können, doppelt begünstigt. Eine derartige steuerliche Ungleichbehandlung auch im Vergleich zu anderer, unbezahlter sozialer Tätigkeit darf im Urner Steuergesetz nicht vorgesehen werden.

Zu den übrigen Bestimmungen, welche von Bundesrechts wegen im Steuergesetz geändert werden müssen, hat die SP keine Bemerkungen.

Art. 42 StG Steuersätze

Hingegen erachten wir es als angebracht, angesichts der Finanzlage des Kantons den seit 2008 geltenden Verzicht auf jegliche Steuerprogression in Frage zu stellen. Mit der Revision reduzierten sich damals die Steuererträge allein der natürlichen Personen von rund CHF 79 Mio. im Jahre 2008 auf rund CHF 52 Mio. im Jahre 2009. Der Kanton Uri erlitt eine Einbusse im Umfang von 27 Millionen Franken. Uri verlor so rund ein Drittel der Steuereinnahmen der natürlichen Personen. Ein grosszügiges Geschenk für einkommensstarke Steuerpflichtige!

Die mit der „Flat Rate“ verbundenen Hoffnungen auf höhere Steuererträge dank einkommensstarker Zuzüger haben sich bis heute nicht erfüllt. Im Rechnungsjahr 2010 wurden noch CHF 50 Mio. Steuereinnahmen der natürlichen Personen verbucht, 2016 waren es CHF 54 Mio. und 2022 CHF 62 Mio. Der Verlust konnte in den vergangenen 13 Jahren nicht wettgemacht werden. Heute, nach dem Wegfall der Mittel der Nationalbank und geringeren Erträgen aus der Energie zeigt sich klar: Uri kann sich eine solche Steuerpolitik nicht leisten!

Die Steuerprogression war und ist eine der wirksamsten Errungenschaften eines Sozialstaats. Der Verzicht auf die Steuerprogression entlastet vor allem hohe bis sehr hohe Einkommen. Nur mit einer angemessenen Steuerprogression wird das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit tatsächlich eingehalten. Der Verzicht auf jegliche Steuerprogression geht zu Lasten unterer und mittlerer Einkommensklassen. Dies vor allem dann, wenn eine allgemeine Steuererhöhung ins Auge gefasst werden muss, wie es aufgrund der in Aussicht stehenden Defizite in der Kantonsrechnung der Fall sein dürfte.

Die SP Uri fordert daher eine Abkehr vom Prinzip der proportionalen Besteuerung und die Abschaffung der „Flat Rate“. Zumindest sollte in Uri ein Steuersystem geprüft werden, welches bei höheren Einkommen zwei oder drei unterschiedlich hohe Einheitstarife vorsieht. So könnte z.B. für steuerbare Einkommen bis CHF 150'000 weiterhin der Tarif von 7.1 % gelten, für die Einkommensteile von CHF 150'001 bis 300'000 ein Tarif von 9.1 % und für die Einkommensteile ab CHF 300'001 ein Tarif von 11.1 %.

Die SP Uri dankt dem Amt für Steuern für die Prüfung und Umsetzung dieses wichtigen Anliegens. Selbstverständlich sind zunächst die nötigen Berechnungen und Schätzungen zu erstellen, bevor dem Landrat eine konkrete Vorlage unterbreitet werden kann.

Für die GL der SP Uri

Thomas Huwiler